

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

2. vereinfachte Änderung
des Flächennutzungsplanes der
Stadt Beckum
im Bereich der

1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. N 22

„Für den Bereich an der Bahnhofstraße“

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst
Stadtplanung

Planungsanlass

Die an der Bahnhofstraße im Ortsteil Neubeckum liegende Poststelle wurde bereits vor geraumer Zeit durch die „Deutsche Post AG“ aufgegeben. Die Dienstleistungen der Post werden in einem Geschäft für Haushaltswaren an der Hauptstraße mit angeboten. Somit steht das vormals genutzte Grundstück für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung. Eine Folgenutzung durch die Post AG ist nicht geplant. Der seit dem 12.07.2003 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt für diesen Bereich „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Post“ dar. Um eine andere Nutzung zu ermöglichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 20.09.2006 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteils Neubeckum, umfasst eine Fläche von ca. 730 m² und ist als „Fläche für den Gemeinbedarf“ - „Post“ - dargestellt. Das Plangebiet beinhaltet das Grundstück Flur 302, Nr. 37 und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden von der südlichen Seite der Bahnhofstraße;

im Osten von der westlichen Seite des Grundstückes Flur 302, Nr. 473;

im Süden von den nördlichen Seite der Mauerstraße und

im Westen von der östlichen Seite des Grundstückes Flur 302, Nr. 38.

Änderungsinhalte

Der im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für Gemeinbedarf“ dargestellte Bereich ist im seit dem 05.11.1970 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. N 22 „Für den Bereich an der Bahnhofstraße“ als „Fläche für Gemeinbedarf“ - „Post“ - festgesetzt. Im Regionalplan – Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland ist an diesem Standort im Stadtteil Neubeckum der Wohnsiedlungsbereich dargestellt. In dem Gebäude Bahnhofstraße 3 war bis vor geraumer Zeit die Poststelle untergebracht. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 war die Poststelle an diesem Standort bereits angesiedelt und wurde entsprechend überplant.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 wurde das städtebauliche Ziel verfolgt, ein Kerngebiet, eine Fläche für den Gemeinbedarf, eine öffentliche Grünfläche sowie eine öffentliche Parkfläche zu schaffen. Die festgesetzte „Fläche für den Gemeinbedarf“ hat innerhalb des Plangebietes eine untergeordnete Bedeutung und ist nur aufgrund der bereits an diesem Standort existierenden Poststelle getroffen worden.

Durch die Aufgabe der Poststelle ist das vormals hierfür genutzte Gebäude und Grundstück für eine andere Nutzungsmöglichkeit freigezogen worden. Um die Fläche einer kerngebiets-typischen Nutzung zuführen zu können, ist die vereinfachte Änderung des Flächennutzungs-planes notwendig.

Im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes soll die dargestellte Fläche für Gemeinbedarf in „Gemischte Baufläche“ - M - geändert werden. Dies entspricht der Darstellung der direkt angrenzenden Flächen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Stadt Beckum,

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung

Dezember 2006

In der Zeit vom 08.02.2007 bis einschl. 09.03.2007 fand gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum statt. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Stadt Beckum,

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung

Juni 2007